

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Donnerstag, den 17. Januar.

1901.

No. 8.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Tiere verboten, insbesondere das Hegen von Hunden ohne Maulkorb auf dieselben, heftiges Jern an den Leisellen, Prügelein mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Fäden, Einwickeln des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Gesäßes an den Hüften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittels Fuhrwerke dürfen nur solche Tiere getrieben werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht getrieben werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Koffen, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Latten, Flechtwerk oder Reben gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Einweichen der zu transportierenden Tiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Tiere durch die Wagenräder oder ein Einklemmen irgend welcher Körperteile derselben nicht vorkommen kann.

Jedem müssen vorgeschriebene Transportmittel so geräumig sein, daß die Tiere ohne gepreßt oder gequetscht zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfäher, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Lämmer beim Springen oder beim Herfeld, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit starke Ueberdachungen der Transportwagen, Koffen, Behälter etc. verwendet werden (also auch der sogenannten Stagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in geschlossener Haltung stehenden Tiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

Für getriebenes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlohe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Tiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schultern oder Säde dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Tiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Kalfenriem und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fäden in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transportrieme zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbusse von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Bekanntmachung.

Am Freitag, 18. Januar cr., Mittags 12 Uhr, findet auf dem hiesigen Kurparksplatz eine Militärparade statt und wird auf Grund des § 73 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 Folgendes angeordnet:

Der Kurparksplatz und die Wilhelmstraße zwischen der neuen und alten Kurhaus-Colonnade ist von 11 1/2 Uhr Vormittags bis zur Beendigung der dort stattfindenden Militärparade für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Es wird ersucht, den Anordnungen der Schutzmannschaft unbedingt Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident, **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Hühner öffentlich oder solcher im Privatbesitz befindlicher Weiler, welche mit oder ohne Zutritt anderer Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlachten und Schlachtenfahren benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1900.

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **res. Salk.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 23, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöste oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Jagd- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Jagd- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Jagd- oder Reithiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Jagd- oder Reithieren oder Viehtransporten vorbeigefahren sind, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrern, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unrichtige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gefordert zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Königl. Regierungs-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfahrungsgeschäft für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle demselben sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
- c) sich zwar gemeldet, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1870 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 15. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 22. Januar cr., mit den Buchstaben B, Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A C D E,

Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F G J,

Freitag, den 25. Januar cr., mit den Buchstaben H, Samstag, den 26. Januar cr., mit den Buchstaben K, Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchstaben L M,

Dienstag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben N O P Q R T,

Mittwoch, den 30. Januar cr., mit den Buchstaben S, Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Wehrpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsurkunde und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Lösungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsurkunden werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheins für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicillir sind, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffen, Handlungsgeschäften, auf See befindlich etc.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthöfen, Handwerker, Schiffs-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc., welche hier in Diensten stehen, Studirende, Schüler und Jünglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier anstellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheins zum Seekriegsmann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung vor der Ausschreibung bei dem Stellvertretenden der Erbschaftscommission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind abdam von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung von Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die beschriebenen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat darüber schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.

Der Magistrat, In Vertr.: **Salk.**

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der unter § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes u. s. w. fallenden Betriebe, welche ihren Sitz in der Stadtgemeinde Wiesbaden haben, wird gemäß § 66 des erwähnten Gesetzes während zweier Wochen vom 14. Januar 1. J. ab im Rathhause, Zimmer No. 26 während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten ausgestellt.

Unter einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichnis, sowie gegen die Benennung und Abkürzung bei dem Sektionsvorstand (Stadtamt) zu Wiesbaden als demjenigen Genossenschaftsorgane, durch welches die Benennung und Abkürzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 11. Januar 1901.

Der Magistrat, In Vertr.: **Salk.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli d. J. und der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. Juli d. J., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Bekanntmachung.

Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu befestigten Thüren, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Kleben und Aufhängen von Teppichen, Betten, Matrasen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Feiern und Veranstaltungen.

2. Das Ausstrecken von Zimmerteppichen und Läufern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgelegt oder gesteckt werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident, **A. Prinz v. Ratibor.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

Der Polizei-Präsident, In Vertr.: **Salk.**

</

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 8.

Donnerstag, den 17. Januar.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1897 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede brutale Behandlung der Thiere verboten, insbesondere das Dehen von Hunden ohne Maulkorb auf dieselben, bestiges Schreien an den Reifeln, Prügeln mit Knütteln oder Stößen mit Fäusten und Haken, Einwickeln des Schwanzes bei Grosvieh, Tragen des Gesäßes an den Hälften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerke dürfen nur solche Thiere geladelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht geladelt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Kisten, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Brettern, Flechtwerk oder Reben gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Einweichen der zu transportierenden Thiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Einklemmen irgend welcher Körperteile derselben nicht vorzukommen kann.

Zudem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen soll 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Sauglähre, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Kühe bezw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Kisten, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Stagenwagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung lebenden Thiere nach einem wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.
Für geschorenes Vieh (§ 3), sowie für Kälber und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Sägespänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.
Schubkarren oder Säcke dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine beschriebene Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 7. Wullen müssen bei allen Transporten mit einem Reusenband und einer Wende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fäßen in üblicher Weise gefestigt werden, um das Durchgehen zu verhüten.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei frästige Transporteure zu stellen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Königl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Safte.**

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienst haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Ersatz-Commission hieselbst, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.
Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 16. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.
Verhütung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehr-Ordnung eine Bestrafung wegen Verhöhnens gegen die Melde- und Control-Vorschriften zur Folge.
Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gewunden: 8 zweirädrige Stokkarren, ein gold. Zwicker, 1 Reichentuch, 1 gold. mit Perlen besetztes Bordendrucktüchlein, 1 feiner Holstboas, ein gold. Beschaft, 1 Damengürtel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, loses Geld.
Zugelaufen: 5 Hunde.
Wiesbaden, den 12. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Am Freitag, 18. Januar cr., Mittag 12 Uhr, findet auf dem hiesigen Kurfaalplatz eine Militärparade statt und wird auf Grund des § 73 der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 Folgendes angeordnet:

Der Kurfaalplatz und die Wilhelmstraße zwischen der neuen und alten Kurhaus-Colonnade ist von 11^{1/2} Uhr Vormittags bis zur Beendigung der dort stattfindenden Militärparade für den öffentlichen Verkehr gesperrt.
Es wird ersucht, den Anordnungen der Sämannschaft unbedingt Folge zu leisten.
Wiesbaden, den 12. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Erbschaft öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Weiser, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Schlittschuhlaufen und Schlittschuhfahren benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Wiesbaden, den 20. Februar 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **gez. Söhn.**

Bekanntmachung.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss.
Wiesbaden, den 3. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Kater Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung der zeitweilen zu wiederholenden polizeilichen Maße- und Gewichtsermissionen vom 1. Juli 1886 (Reg.-Anstz. für 1886 Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die technischen Revisionen der Maße und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirke des zweiten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizei-Bezirks.
Unrichtig befundene Maße und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.
Die arbeitstägigen Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur alldemselben Prüfung zu bringen.

Bemerkung wird, daß Gewichte und Waagen etc. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Maße und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbetriebe ein Jumeßen und Jumeßen im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.
Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz von Ratibor.**

Bekanntmachung.

Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900. — § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an trostehenden und nach Vorgärten zu besegenden Thüren, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstücken von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausstücken von Zimmerteppichen und Säulern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werttagen von 9-12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Säulern, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgelegt oder gehäuft werden.
Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss.
Wiesbaden, den 5. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vergnügungsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftszimmer, Dohdeimerstraße 6, hier statt.
Wiesbaden, den 8. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gezwungen werden kann.
§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöbe- oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirke benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.
Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reithiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unrichtige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gefolgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Nebfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.
Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.
Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vertr.: **Safte.**

Kündigung.

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, besonders auf freien Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Berührung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossenen marschierenden Truppsabteilungen oder Dampfzügen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Befehle von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlagfolges Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident.
In Vertr.: **Safte.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli ds. J. und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. Juli ds. J., am 1. Januar in Kraft treten.
Wiesbaden, den 31. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Safte.**

Bekanntmachung.

Das Militär-Ersatzgeschäft für 1901 betr.

Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
- c) sich zwar gestellt, über ihre Militärvorhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 15. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 22. Januar cr., mit den Buchstaben B, Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A C D E,
Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F G J,
Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchstaben H, Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchstaben K, Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchstaben L M, Dienstag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben N O P Q R T,

Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchstaben S, Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsorte und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Lösungscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtscheine werden von den Bezirken der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinden kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne andere weiten dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.) haben die Eltern, Vormünder, Lehre, Brod- oder Fabrikanten derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerkergehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc., welche hier in Diensten stehen, Studirende, Schüler und Hörsime der hiesigen Lehranstalten sind hier gleichfalls anzumelden und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Sekundarmann sind, haben beim Eintritt in das Militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle auszunehmen.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die diesfälligen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat darüber schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
Wiesbaden, den 4. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Sef.**

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der unter § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 fallenden Betriebe, welche ihren Sitz in der Stadtgemeinde Wiesbaden haben, wird gemäß § 16 des erwähnten Gesetzes während zweier Wochen vom 14. Januar l. J. ab im Rathhause, Zimmer No. 26 während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichnis, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Sektionsvorstand (Stadtamt) zu Wiesbaden als demjenigen Genossenschaftsorgane, durch welche die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 11. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: **Sef.**

